

ENTGELTSSATZUNG ABWASSERBESEITIGUNG DER VERBANDSGEMEINDE STROMBERG

vom 16. Februar 2009

(Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO; BS 2020-1), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG; BS 610-0) sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG; BS 75-52) am 12.02.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 - Abgabearten	2
Abschnitt II: Einmalige Beiträge	2
§ 2 - Beitragsfähige Aufwendungen	2
§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 - Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	3
§ 5 - Maßstab einmaliger Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung	4
§ 6 - Maßstab einmaliger Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung	6
§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	7
§ 8 - Vorausleistungen	7
§ 9 - Ablösung	7
§ 10 - Beitragsschuldner	7
§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit	7
Abschnitt III: Laufende Entgelte	8
§ 12 - Entgeltsfähige Kosten	8
§ 13 - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	8
§ 14 - Erhebung von Benutzungsgebühren	8
§ 15 - Schmutzwassergebühr - Gegenstand der Gebührenpflicht	9
§ 16 - Maßstab Schmutzwassergebühr	9
§ 17 - Gewichtung von Schmutzwasser	10
§ 18 - Mobile Beseitigungsgebühr	11
§ 19 - Entstehung des Beitrags- und Gebührenanspruches	11
§ 20 - Ablösung	11
§ 21 - Vorausleistungen	11
§ 22 - Veranlagung und Fälligkeiten	12
§ 23 - Beitrags- und Gebührenschildner	12
Abschnitt IV: Grundstücksanschlüsse, Abwasseruntersuchungen	12
§ 24 - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	12
Abschnitt V: Abwasserabgabe	13
§ 25 - Abwasserabgabe für Kleineinleiter	13
§ 26 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter	13
Abschnitt VI: Inkrafttreten	13
§ 27 - Inkrafttreten	13

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen nach § 2 ff dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen nach §§ 12 ff dieser Satzung; dabei werden gesonderte Gebühren erhoben für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 24 dieser Satzung.
 4. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 25 und 26 dieser Satzung.

Die Erhebung von Entgelten oder Aufwendungsersatz nach anderen Satzungen bleibt unberührt.

- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze zu Abs.2 Ziff. 1 und 2 werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Abschnitt II: Einmalige Beiträge

§ 2 - Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau in Form der räumlichen Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Für die übrigen Ausbautatbestände (Erneuerung, Umbau, Verbesserung) werden keine einmaligen Beiträge erhoben.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen und Abwasserleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, soweit sie deren Funktion erfüllen (Flächenkanalisation) bis zum Anschluss an bereits bestehende Straßenleitungen, an einen Verbindungssammler oder unmittelbar an eine Abwasserreinigungsanlage,
 2. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen, die in ihrer Funktion den Straßenleitungen gleichkommen, wie z. B. Gräben, Mulden und Rigolen, nicht aber zentrale Versickerungsanlagen,
 3. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 4. die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
 5. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen,
 6. die Aufwendungen für die Verlegung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 24 dieser Satzung.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung oder eine dieser Nutzung dienende Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur baulichen, gewerblichen oder ähnlichen Nutzung oder in einer dieser Nutzung dienenden Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden. Gleiches gilt für Grundstücksteile, die nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar werden und für die hierdurch ein Vorteil entsteht.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet, wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen oder werden Grundstücke oder Grundstücksteile aufgrund nachträglicher Änderungen in der Beurteilung der baulichen Nutzbarkeit anschießbar mit der Berechtigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder tatsächlich angeschlossen, entsteht damit der Beitragsanspruch, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (5) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsreile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (6) Mehrere aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden.

§ 4 - Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für die erste Herstellung werden, für das Schmutz- und das Niederschlagswasser getrennt, als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 5 berechnet.
- (2) Für die Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 (Grundstücksanschlüsse) wird Aufwendungsersatz nach § 24 Abs. 2 erhoben.
- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.1999 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und betreibt.
- (4) Die Beitragssätze für die räumliche Erweiterung werden, für das Schmutz- und das Niederschlagswasser getrennt, als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 6 berechnet.
- (5) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden die Grundstücke und Betriebe eines abgegrenzten Gebietes, für das Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 einheitlich geplant und ausgeführt werden (Neubaugbiet, neue Erschließungseinheit o.ä.).

§ 5 - Maßstab einmaliger Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab ist die gemäß Abs. 3 ermittelte, gemäß Satz 2 reduzierte und mit Zuschlägen für Vollgeschosse gemäß Satz 3 versehene Grundstücksfläche.
Die gem. Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird auf 60 % reduziert.
Der Zuschlag je Vollgeschoss (Abs. 4) beträgt 20 % der gem. Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche; für ein und für bis zu zwei Vollgeschossen beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %, sofern nicht nach Abs. 4 Nr. 5, 6 und 8 ausdrücklich kein bzw. 1 Vollgeschoss angesetzt wird und damit der Zuschlag 0% bzw. 20% beträgt.
- (3) Für die Ermittlung der **Grundstücksfläche** nach Abs. 2 gilt:
 1. Soweit Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen (überplante Grundstücke), ist Grundstücksfläche die überplante Fläche.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht (unbeplante Grundstücke), ist zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche auf der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m.Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3. Gehen Grundstücke sowie deren tatsächliche oder zulässige beitragsrechtlich relevante Nutzung über die Begrenzung nach Nr. 1-2 hinaus, sind als Grundstücksfläche zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten zuzüglich einer der Erschließung und Begehung dienenden Fläche geteilt durch den maßgeblichen Abflussbeiwert gemäß § 6 zu berücksichtigen. Die der Erschließung und Begehung dienende Fläche wird festgesetzt mit 60% der Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten, mindestens jedoch 50 m². Wenn die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 4. Bei Grundstücken, für die entweder im Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz** (z. B. Fußballplatz, Schießplatz), **Friedhof** oder **Freibad** festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude geteilt durch 0,4.
Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 5. Bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan die Nutzung als **Festplatz** festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die nach den Nr. 1-3 ermittelte Grundstücksfläche multipliziert mit dem Faktor 0,1.
 6. Bei Grundstücken im **Außenbereich** (§ 35 BauGB), für die durch **Planfeststellung** eine bauliche oder der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), ist Grundstücksfläche die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 7. Bei **sonstigen bebauten Grundstücken im Außenbereich** (§ 35 BauGB) gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche der an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten, zuzüglich einer der Erschließung und Begehung dienenden Fläche, geteilt durch 0,2. Die der Erschließung und Begehung dienende Fläche wird festgesetzt mit 60% der Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten, mindestens jedoch 50 m². Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 8. Für **nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich** (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist Grundstücksfläche die Fläche, die angeschlossen ist.
- (4) Für die Zahl der **Vollgeschosse** nach Abs. 2 gilt:
 1. Liegen Grundstücke ganz oder teilweise innerhalb des **Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (überplante Grundstücke)**, gilt die im Bebauungsplan (auch als ausnahmsweise) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bestehen mehrere Festsetzungen für ein Grundstück, werden die entsprechenden Flächenanteile mit den zugehörigen Festsetzungen verbunden; liegt ein Grundstücksteil außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, gilt für diesen Flächenanteil die höchste für eine sonstige Teilfläche des Grundstücks festgelegte Zahl der Vollgeschosse.

Ist keine Vollgeschosszahl festgesetzt, gilt als Vollgeschosszahl

- bei Festsetzung von Grundfläche / Grundflächenzahl und Geschossfläche / Geschossflächenzahl der Quotient hieraus, andernfalls
- bei Festsetzung einer Baumassenzahl diese geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, andernfalls
- bei Festsetzung der regelmäßig zulässigen Höhe baulicher Anlagen die Höhe geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten. Sind mehrere Höhen festgesetzt, ist maßgeblich die festgesetzte Traufhöhe vor einer Firsthöhe und diese vor einer sonstigen Gebäudehöhe. Soweit nicht anders festgelegt, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Besteht **kein Bebauungsplan (unbeplante Grundstücke)** oder ist aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse nicht ermittelbar, gilt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Soweit entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen für diese Grundstücke erfolgt sind, gilt die höchste Zahl der festgesetzten bzw. in Anwendung von Nr. 1 berechneten Vollgeschosse.
3. Für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Golfplatz, Friedhof, Festplatz, Freibad, Campingplatz oder Dauerkleingarten festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, gilt die festgesetzte oder nach den Regeln von Ziffer 1 ermittelte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine ausreichende Festsetzung zur Ermittlung der Vollgeschosse nicht vorhanden, wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
4. Bei Grundstücken, auf denen keine Baulichkeiten oder nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist keine Vollgeschosszahl festgesetzt, wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
5. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird
 - a) sofern durch Planfeststellungsbeschluss eine bauliche oder der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 - 1 Vollgeschoss angesetzt,
 - b) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten, bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung bestimmt.

Die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. durch Genehmigungen erlaubten oder sich durch Umrechnung nach Ziff. 1 ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl.

- (5) Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit sie Bestimmungen über das maßgebliche zulässige Nutzungsmaß enthalten, gelten die Regelungen für Bebauungspläne, im übrigen die Regelungen für unbeplante Grundstücke entsprechend.

§ 6 - Maßstab einmaliger Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab ist die **Abflussfläche**.
Die Berechnung der Abflussfläche erfolgt durch Vervielfachung der nach § 5 Abs. 3 Nr.1-3 und 6-8 ermittelten Grundstücksfläche mit dem **Abflussbeiwert** nach Absatz 3, soweit die Abflussfläche nicht nach Absatz 3 anderweitig ermittelt oder bestimmt wird.
Korrekturen werden nach den Absätze 4 bis 6 vorgenommen.
- (3) Für die Ermittlung von **Abflussfläche** und **Abflussbeiwertes** nach Abs. 2 gilt:
 1. In **beplanten Gebieten** gilt die festgesetzte höchstzulässige Grundfläche als Abflussfläche, sonst die höchstzulässige Grundflächenzahl als Abflussbeiwert.
 2. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich von **Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB** liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächen oder Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten - bei einer möglichen Zuordnung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB des Grundstücks und der näheren Umgebung zu einem der folgenden Baugebiete die nachstehenden Werte als Abflussbeiwert, sofern nicht in den Ziffern 4 bis 15 andere Werte geregelt sind:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
e) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
f) Ferienhausgebiete, sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare (sog. diffus bebaute) Gebiete	0,4
 4. **für Sportplatzanlagen**

a) (Hartplätze und Naturrasen)	ohne Tribüne	0,1
b)	mit Tribüne	0,5
c) (Kunstrasen)	ohne Tribüne	0,7
d)	mit Tribüne	0,9
 5. **für Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze**

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8.
 6. **für Friedhöfe** 0,1
 7. **für befestigte Stellplätze und Garagen** 0,9
 8. **für gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)** 0,8
 9. **für Gärtnereien und Baumschulen**

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
 10. **für Bahnhofsgelände** 0,8
 11. **für Kleingärten** 0,1
 12. **für Freibäder** 0,1
 13. **für Verkehrsflächen** 0,9
 14. **für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)** wird als Abflussfläche die angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (4) Bebaute sowie befestigte Flächen außerhalb der Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-2 werden zusätzlich als Abflussfläche berücksichtigt.
- (5) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach Abs. 2-4 ermittelte Fläche, wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (6) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.

§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann und entsprechend der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde in Anspruch genommen werden darf. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 – 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
 2. die Grundstücksanschlüsse zu den Grundstücken
 3. die sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteile
(wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen)
- gesondert erhoben werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen erhoben und zwar in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge.

Die Erhebung kann auch in Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erfolgen. Erforderliche Entscheidungen zu Vorausleistungen werden dem Werksausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

§ 9 - Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende oder ermittelte Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen hierauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt III: Laufende Entgelte

§ 12 - Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind insbesondere entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **wiederkehrende Beiträge Schmutzwasser** und **Schmutzwassergebühren** nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis erhoben.
Die entgeltsfähigen Kosten, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden zu 100% als **wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser** erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 5 entsprechende Anwendung.
Auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 6 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für Schmutz- und Oberflächenwasser gezahlt wurden, werden diese mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und zur Verminderung der Abschreibungen angesetzt.

§ 14 - Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Bei leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird eine Benutzungsgebühr gemäß §§ 15 - 17 (**SCHMUTZWASSERGEBÜHR**) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 19 (**MOBILE BESEITIGUNGSGEBÜHR**) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden die Kosten, die nicht gemäß § 13 als wiederkehrender Beitrag oder gemäß § 19 als mobile Beseitigungsgebühr erhoben werden, als Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr) erhoben.
- (5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 - Schmutzwassergebühr - Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Verbandsgemeinde die **SCHMUTZWASSERGEBÜHR**.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 16 - Maßstab Schmutzwassergebühr

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Gebühren werden berechnet je angefangenem Kubikmeter (m³).
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermessgeräte festzustellen und der Verbandsgemeinde bis zum 15. Januar des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ein zusätzlicher Wasserzähler bedarf der Genehmigung und Abnahme der Verbandsgemeinde.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners in angemessener Höhe festgesetzt.
- (4) Wassermengen können bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt bleiben,
 - wenn sie einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden und
 - wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.

Für den Nachweis gelten Absätze 2 Sätze 3 und 4 sinngemäß.

- (5) Als "nicht eingeleitete Wassermengen" werden für jeden Gebührenschuldner ohne Antrag und besonderen Nachweis pauschal 10 v.H. der nach Abs. 2 ermittelten und auf volle 10 m³ abgerundeten Wassermenge abgesetzt.

Diese pauschale Absetzung wird nicht gewährt, wenn ein Wasserzähler zum Nachweis von nicht eingeleiteten Wassermengen im Sinne des Absatzes 4 eingebaut ist oder Wassermengen aufgrund anderer Pauschalermittlungen (z. B. gemäß Abs. 6) abgesetzt werden.

- (6) Für Viehhaltung tritt an die Stelle des Nachweises nach Absatz 4 eine Pauschal-Absetzung von 12 m³ je volle Großvieheinheit und Jahr. Dabei gilt

1 Pferd als	1 Großvieheinheit (12 m ³),
1 Rind (bei gemischtem Bestand) als	2/3 Großvieheinheit (8 m ³),
1 Rind bei reinem Milchviehbestand als	1 Großvieheinheit (12 m ³),
1 Schwein bei gemischtem Bestand als	1/6 Großvieheinheit (2 m ³),
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als	1/3 Großvieheinheit (4 m ³).

Für Pflanzenschutzspritzungen tritt an Stelle des Nachweises nach Absatz 4 eine Pauschal-Absetzung je vollem Hektar bewirtschafteter Fläche. Dabei werden je vollem ha abgesetzt:

bei Weinbau	a) 12 m ³ bei Schlauchspritzverfahren, b) 8 m ³ bei Spritzverfahren, c) 4 m ³ bei Sprühverfahren,
bei Obstbau	8 m ³ ,
bei Gemüsebau	5 m ³ ,
bei Ackerbau	2 m ³ .

Absetzungen nach den Sätzen 1-4 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner eine Abwassermenge von 35 m³ je Haushaltsangehörigem und Jahr unterschritten werden. Eine Pauschalabsetzung nach diesem Absatz ist ausgeschlossen, wenn ein Nachweis mittels Wasserzähler gemäß Absatz 5 geführt wird. Eine Pauschalabsetzung nach diesem Absatz setzt die pauschale 10%-Absetzung nach Absatz 6 außer Kraft.

- (7) Maßgeblicher Stichtag für die Daten nach den Abs. 7 ist der 1. Dezember des Erhebungsjahres.
- (8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 17 - Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
Die Befrachtung des Schmutzwassers wird ermittelt durch Stichproben nach
- | | |
|-------------------|---|
| DIN 38409 H 41/42 | für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), |
| DIN 38409 H 51 | für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅), |
| DIN 38405 D 11 | für Phosphat, |
| DIN 38409 H 27 | für Stickstoff. |
- Der Ermittlung soll mindestens eine Stichprobe pro Vierteljahr zugrunde gelegt werden. Die Verbandsgemeinde legt fest, welche Art der Probenahme (qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe, 24-h-Mischprobe) anzuwenden ist.
Für die Befrachtung gilt das arithmetische Mittel aller aus dem Erhebungszeitraum heranziehbaren Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:
- | | |
|------------------|----------|
| CSB | 600 mg/l |
| BSB ₅ | 350 mg/l |
| P _{ges} | 15 mg/l |
| Stickstoff | 60 mg/l. |
- Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte dieser Werte, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 2 geteilt. Die sich ergebenden Werte werden auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet und bilden den Verschmutzungsfaktor.
- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Parameters vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsätzen ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Kosten für die Messungen nach Abs. 1 sowie für Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat oder die zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten führen, trägt der Gebührenschuldner.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Fall des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten, nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Diese kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 - Mobile Beseitigungsgebühr

- (1) Für das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Abwassers aus Abwassersammelgruben sowie für deren Beseitigung oder Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung erhebt die Verbandsgemeinde die **MOBILE BESEITIGUNGSGEBÜHR**.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird ermittelt aus den der Verbandsgemeinde für diese Leistungen tatsächlich entstehenden Kosten. Die mobile Beseitigungsgebühr setzt sich aus 2 Teilgebühren zusammen:
 - für das Einsammeln und Abfahren wird eine "Transportgebühr" berechnet und
 - für die Beseitigung oder Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung eine "Reinigungsgebühr" .
- (3) Der Gebührenpflicht für die Transportgebühr unterliegen alle Mengen an Abwasser oder Schlamm, die die Verbandsgemeinde durch Transportfahrzeuge abfahren lässt. Maßstab ist die tatsächlich beseitigte Menge.
- (4) Der Gebührenpflicht für die Reinigungsgebühr unterliegen alle Mengen an Abwasser oder Schlamm, die die Verbandsgemeinde in ihren Abwasserreinigungsanlagen annimmt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt. Maßstab ist die tatsächlich beseitigte Menge. § 17 gilt entsprechend.
- (5) Die Gebühren werden je angefangenem Kubikmeter (m³) Schlamm bzw. Abwasser berechnet.
- (6) Sofern durch die Lage der Kleinkläranlage oder der Sammelgrube auf dem Grundstück im Einzelfall ein erhöhter Aufwand für die Leerung entsteht, erhöht sich die Transportgebühr um die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 19 - Entstehung des Beitrags- und Gebührenanspruches

- (1) Bei der Mobilen Beseitigungsgebühr entsteht der Gebührenanspruch für die Transportgebühr mit der Abfuhr von Abwasser oder Schlamm, für die Reinigungsgebühr mit der Verwertung des Abwassers oder Schlammes. Im Übrigen entstehen der Gebührenanspruch und der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das gesamte abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebühren- bzw. Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit bei wiederkehrenden Beiträgen für den abgelaufenen Teil des Jahres, bei Gebühren für die nachweislich angefallenen Abwasser- / Schlammengen. Bis zum Nachweis des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebühren- bzw. Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 20 - Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 21 - Vorausleistungen

- (1) Ab dem Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte erhoben. Abweichend vom Fälligkeitstermin kann durch Bescheid eine spätere Zahlung, auch in Raten, zugelassen werden.
- (2) Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Entgeltsschuld für das laufende Jahr. Bei den Gebühren dient grundsätzlich die abgerechnete Abwassermenge des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.
Zur vereinfachten Berechnung können die Vorausleistungsbeträge auch ermittelt werden, indem die endgültige Entgeltsschuld des Vorjahres mit einem pauschalen Faktor multipliziert wird; das Ergebnis darf das Produkt aus der Berechnungsgrundlage und dem Entgeltsatz des laufenden Jahres nicht übersteigen.
- (3) Sofern ein Bescheid über die Höhe der Vorausleistungen für das Erhebungsjahr noch nicht ergangen ist, gilt als Vorausleistung der Betrag, der mit dem letzten bekannt gegebenen Bescheid für die festgesetzt wurde.

§ 22 - Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Laufende Entgelte und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die laufenden Entgelte werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, die Vorausleistungen 1 Monat nach Beginn des Veranlagungsjahres (1. Februar) fällig; § 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Entgeltsschuldner hat bei der Ermittlung der für die Entgeltfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mitzuwirken. Bei ausbleibenden oder fehlenden Angaben können Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 23 - Beitrags- und Gebührenschuldner

Gebühren- bzw. Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten und Gewerbetreibenden auf dem Grundstück zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, diese sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter sind neben diesen entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner und entsprechend des von Ihnen genutzten Grundstücksteils Beitragsschuldner.

Miteigentümer oder mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

Abschnitt IV: Grundstücksanschlüsse, Abwasseruntersuchungen

§ 24 - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 umfassen die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses im Sinne der Allgemeinen Entwässerungssatzung. Dieser besteht aus einem Anschluss je Grundstück bei Mischsystem und, sofern Einrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt hergestellt sind oder werden, zweier Anschlüsse je Grundstück, jeweils unabhängig von der Grundstücksgröße. Beitragsfähig ist dabei auch der Teil der Leitung, der in das Grundstück hinein gelegt wird, sowie ein Anschlusschacht je Anschlussleitung, auch soweit er auf dem Grundstück errichtet wird.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 4 über einmalige Beiträge abgedeckt sind, sowie für Herstellung und Erneuerung einzelner oder zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; das gilt auch bei der Entstehung neuer Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung.
- (3) Aufwendungen für Herstellungs-, Erneuerungs-, Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von einem Grundstückseigentümer, einem dinglich Nutzungsberechtigten, einem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden oder einem Mieter oder Pächter verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Änderungsmaßnahmen gehört auch ein erforderliches Abtrennen des Grundstücksanschlusses von der Hauptleitung sowie der Wiederanschluss.
- (4) Erstattungspflichtig sind der feststellbare Verursacher sowie derjenige, der bei Abschluss der Maßnahme Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden. Zu den Kosten der Anschlussleitung gehören auch die Kosten, die für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen entstehen.
- (6) Die Aufwendungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt V: Abwasserabgabe

§ 25 - Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanpruch beträgt je Einwohner und Jahr die Hälfte des im Abwasserabgabengesetz (in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten Abgabensatzes je Schadeinheit.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Ab Beginn des Veranlagungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Abgabeschuld erhoben. Die Vorausleistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (5) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Die endgültige Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 26 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Abschnitt VI: Inkrafttreten

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltssatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 10.12.2001 außer Kraft.

Stromberg, den 16. Februar 2009

**(Anke Denker)
Bürgermeisterin**

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängiger Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlage, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen an Investitionsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der erstmaligen Entwässerung von Grundstücken entstehen (Neubaugebieterschließungen), werden fiktiv für eine nur der Entwässerung von Verkehrsanlagen dienende Anlage aus den Kosten der Gesamtentwässerung (bei Mischsystem) bzw. der Niederschlagsentwässerung (bei Trennsystem) ermittelt.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den fixen Kosten sowie an den Investitionsaufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit erstmaligen Entwässerung von Grundstücken entstehen, wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den variablen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach dem Verhältnis der Flächen der Grundstücke und der Straßen aufgeteilt.